



22

Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly script.



Vertical handwritten text or markings along the right edge of the page, possibly indicating folio numbers or a list.







In Gottes gnaden/ Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachs-

sen / Sällich / Cleve vnd Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst / Landgraff in Döringen / Marggraff zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Mark vnd Ravensperg / Herr zu Ravensstein / etc. Zweiffeln nicht / Es werden sich unsere Praelaten / Grafen / Herren / die von der Ritterschafft / Oberhaupt: vnd Aemptleute / Verwaltere / Schössere / Gleitsleute / andere Befehlshabere / auch Bürgermeistere / Richter / vnd Räte der Städte / vnd sonst in gemein alle unsere Diener / Erbschutzvorwandte vnd Vnderfassen / erinnern / was Wir vor ein Mandat sub dato Dresden den 30. Augusti des abgelauffenen Jahres / haben ausgehen / vnd zu meinigliches wissenschaft publiciren lassen / darinnen / wie es mit der hochverderblichen einföhrung böser / loser vnd nichthältiger Münz / so wol steigerrung der guten groben vnd kleinen Sorten / solle gehalten werden / verfehlung gethan / Vnd zu dem ende den Ducaten / Goldgülden / Dickethaler / Reichsthaler / Reichsgüldenthaler / Doppelten vnd Einfachen Engelthaler / vnd doppelte Schreckenberger / in einen gewissen Tax setzen lassen / Wir verbleiben auch nochmals bey solchem unserm Mandat, vnd wollen / daß darüber vestiglich / fleißiger vnd embsiger / als bishero geschehen / bey denen dorinnen benimmbten Pœnen vnd Straffen / ohne einigem respect der Personen gehalten werde.

Nach dem aber auch in solchem Mandat Wir angeordnet / daß alle die jenige kleine vnd grobe Münzsorten an Thalern / Schreckenbergern / DoppelSchillingen / Groschen / Drechern / Pfennigen / vnd andern / so dem Schrot vnd Korn itziger unserer gefertigten Münz nicht gleichförmig / vnd allenthalben gemess / sondern geringer befunden wird / in gedachten unserm Churfürstenthumb vnd Landen / es geschehe auff was wege / oder vnder was schein es wolle / nicht angenommen vnd ausgegeben / weniger von den Beampten vnd andern an unser Steuer: Sammer: vnd dergleichen Gefällen eingehoben vnd oberantwortet / sondern gantzlich verbotten vnd abgeschafft werden solten / vnd solches alles zwischen dato angedeuteten Mandats innerhalb zweyer Monaten / So sol demselben auch in diesem nachgelebet werden / Wollen aber noch zum oberfluß / damit sich niemands obereilens zubeschweren / vnd sich solcher benimmbten Sorten halben desto besser entledigen müge / von dato dieses Mandats zwen Monatsfrist noch zugelassen: nach vorfleßung aber derselben / daß unserm Mandat ohne ansehen der Personen / gehorsame volge geschehe / hiermit anbefohlen / Vnd weil seithero unser publicirten Mandats viel geringe / nichthältige vnd leichte Sorten / vnder Braunschweigischen / Anhaltischen / Quedlinburgischen / Schwarzburgischen / Mansfeldischen / Barbyischen / Stolbergischen vnd Reussischen gepräge / in unsern Landen hauffenweise eingeschoben worden / solche Sorten alle miteinander hiermit vnd krafft dieses Mandats gantzlichen alsbalde / solche weder einzunehmen noch auszugeben / bey confiscirung der Münz vnd andern härtern vnd vnachlässlichen Straffen / ernstlich verbotten / Dargegen alles Silber vnd Kupffer / so man zuverlauffen in willens / vmb gebühliche vnd bahre bezahlung unserm Factorn Christian Lubeliren zuüberlassen geboten haben / Hiermit allen unsern Vnderthanen befehlende / ernstlich vber diesem unserm Mandat zuhalten / so lieb ihuen sey unserer Vngnad vnd hohen Straff zuentfliehen / Hieran volubringet man unsern ernstest willen. Datum Dresden den 6. ten Januarii, Anno 1622.







# In Gottes gnaden / Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachs-

sen / Sällich / Cleve vnd Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst / Landgraff in  
 Döringen / Marggraff zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Mark vnd Ravenspergk / Herr zu Ravenstein / ic.  
 Zweiffeln nicht / Es werden sich vnser Praelaten / Grafen / Herren / die von der Ritterschafft / Ober-Haupt: vnd Aimpfleute / Verwaltere /  
 Schössere / Gleitsleute / andere Befehlshabere / auch Bürgermeistere / Richter / vnd Räche der Städte / vnd sonst in gemein alle vn-  
 sere Diener / Erbschutzvorwandte vnd Vnderfassen / erinnern / was Wir vor ein Mandat sub dato Dresden den 30. Augusti des abge-  
 lauffenen Jahres / haben ausgehen / vnd zu menigliches wissenschafft publiciren lassen / darinnen / wie es mit der hochverderblichen  
 einführung böser / loser vnd nichthältiger Münz / so wol steigung der guten groben vnd kleinen Sorten / solle gehalten werden / versee-  
 hung gethan / Vnd zu dem ende den Ducaten / Goldgülden / Dickthalere / Reichthalere / Reichsgüldenthalere / Doppelten vnd Einfachen  
 Engelthalere / vnd doppelte Schreckenberger / in einen gewissen Tax setzen lassen / Wir verbleiben auch nochmals bey solchem vnserm Man-  
 dat, vnd wollen / daß darüber verfüglich / fleissiger vnd embsiger / als bishero geschehen / bey denen dorinnen benimmbten Pœnen vnd Strafs-  
 sen / ohne einigem respect der Personen gehalten werde.

Nach dem aber auch in solchem Mandat Wir angordnet / daß alle diejenige kleine vnd grobe Münzsorten an Thalern / Schrecken-  
 bergern / Doppel Schillingen / Groschen / Drehern / Pfennigen / vnd andern / so dem Schrot vnd Korn itziger vnserer gefertigten Münz  
 nicht gleichförmig / vnd allenthalben gemess / sondern geringer befunden wird / in gedachten vnserm Churfürstenthumb vnd Landen / es ge-  
 schehe auff was wege / oder vnder was schein es wolle / nicht eingenommen vnd ausgegeben / weniger von den Beampten vnd andern an  
 vnser Steuer: Kammer: vnd dergleichen Gefällen eingehoben vnd oberantwortet / sondern gantzlich verboten vnd abgeschafft werden  
 solten / vnd solches alles zwischen dato angedeuteten Mandats innerhalb zweyer Monaten / So sol demselben auch in diesem nachgelebet  
 werden / Wollen aber noch zum oberfluß / damit sich niemands obereilens zubeschweren / vnd sich solcher kempten Sorten halben desto  
 besser entledigen müge / von dato dieses Mandats zwey Monatfrist noch zugelassen: nach vorfließung aber derselben / daß vnserm Man-  
 dat ohne ansehen der Personen / gehorsame volge geschehe / hiermit anbefohlen / Vnd weil seithero vnser publicirten Mandats viel gerin-  
 ge / nichthältige vnd leichte Sorten / vnder Braunschweigischen / Anhaltischen / Quedlinburgischen / Schwarzburgischen / Mansfeldis-  
 schen / Barbyschen / Stolbergischen vnd Keussischen gepräge / in vnsern Landen hauffenweise eingeschoben worden / solche Sorten alle  
 miteinander hiermit vnd krafft dieses Mandats gantzlichen alsbalde / solche weder einzunehmen noch auszugeben / bey confiscirung der  
 Münz vnd andern härtern vnd vnachlässlichen Straffen / ernstlich verboten / Dargegen alles Silber vnd Kupffer / so man zuverkauffen  
 in willens / vmb gebühliche vnd bahre bezahlung vnserm Factorn Christian Lubeliren zuüberlassen geboten haben / Hiermit allen vnsern  
 Vnderthanen befehlende / ernstlich ober diesem vnserm Mandat zuhalten / so lieb ihuen sey vnserer Vngnad vnd hohen Straff zuentfliehen /  
 Hieran volubriuget man vnsern ernstlichen willen. Datum Dresden den Ersten Januarii, Anno 1622.




1 Januarg.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*









# In Gottes gnaden/ Wir Jo

sen / Süllich / Cleve vnd Berg / des Heiligen Röme  
Döring / Burggraff zu Magdebu  
Zweiffe / e Praelaten / Grafen / Herren  
Schöff / hlichshabere / auch Bürger  
sere Di / d Vnderfassen / erinnern / w  
lauffene / vnd zu meinigliches wissen  
einführ / tizer Münz / so wol steigerr  
hung ge / ucaten / Goldgülden / Dicke  
Engelk / berger / in einen gewissen T  
dat, vn / h / fleissiger vnd embsiger / al  
fen / oh / en gehalten werde.  
M / Mandat Wir angeordnet / da  
bergern / en / Drethern / Pfenningen / v  
nicht gl / gemess / sondern geringer bef  
schehe / s schein es wolle / nicht einge  
vnsere / icken Gefällen eingehoben v  
sollen / angedeuteten Mandats jnn  
werden / us / damit sich niemands vbr  
besser e / es Mandats zwen Monat  
dat ob / esame volge geschehe / hiermit  
ge / ni / vnder Braunschweigischem  
schen / vnd Keussischen gepräge / in  
mitein / Mandats genzlichen alsba  
Män / chlässlichen Straffen / ernstli  
in will / re bezahlung vnserm Factor  
Vnde / ber diesem vnserm Mandat z  
Hiera / en willen. Datum Dresden

